



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

"Lärmschutz Alter Graben"

Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat mit Beschluss vom 05.06.2025 den Bebauungsplan "Lärmschutz Alter Graben" Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen in der Gemeindeverwaltung Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim, innerhalb der allgemeinen Dienstzeit im Bauamt sowie nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Igersheim unter www.igersheim.de/bauleitplaene sowie über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv,blp&N=49.48&E=9.81&zoom=14> gem. § 3 Abs. 2 Satz 5, Halbsatz 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für

nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Igersheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 01.07.2025

gez.

Frank Menikheim

Bürgermeister